

Kurs 2018: «Aufteilung des Erwerbseinkommens unter Ehepartnern»

Auswirkungen der Aufteilung auf Ehe / Güterrecht / Erbrecht

-

Begrüssung

Agenda

- I. Einleitung
- II. Grundzüge des Familienrechts
- III. Die Wirkungen der Ehe
- IV. Eheschutz / Ehescheidung
- V. Unterhaltsrecht
- VI. Güterrecht
- VII. Grundzüge des Erbrechts
- VIII. Fragen

I. Einleitung

- Thema: Auswirkungen der Einkommensteilung auf Ehe / Güterrecht / Erbrecht
 - Eherecht
 - Güterrecht
 - Erbrecht

II. Grundzüge des Familienrechts

- Das Familienrecht im Gesetz (Art. 90-456 ZGB)
 - Das Eherecht
 - Die Eheschliessung
 - Die Ehescheidung und die Ehetrennung
 - Die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen
 - Das Güterrecht der Ehegatten
 - Die Verwandtschaft
 - Die Entstehung des Kindesverhältnisses
 - Die Wirkungen des Kindesverhältnisses
 - Die Familiengemeinschaft
 - Der Erwachsenenschutz

II. Grundzüge des Familienrechts

- Das Eherecht im Detail
 - Die Ehescheidung und die Ehetrennung
 - Die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen
 - Das Güterrecht der Ehegatten

III. Die Wirkungen der Ehe

- Die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (Art. 159-180 ZGB)
 - Folgen des Eheschlusses: Treue- und Fürsorgepflicht
 - Unterhalt der Familie
 - Besorgung des gebührenden Unterhalts (Art. 163 ZGB)
 - Berücksichtigung bei Aufteilung im Einzelfall
 - Betrag zur freien Verfügung (Art. 164 ZGB)
 - Anspruch auf Befriedigung erweiterter persönlicher Bedürfnisse
 - Ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten (Art. 165 ZGB)

III. Die Wirkungen der Ehe

- Ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten (Art. 165 ZGB)

III. Ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten

Art. 165

¹ Hat ein Ehegatte im Beruf oder Gewerbe des andern erheblich mehr mitgearbeitet, als sein Beitrag an den Unterhalt der Familie verlangt, so hat er dafür Anspruch auf angemessene Entschädigung.

² Dies gilt auch, wenn ein Ehegatte aus seinem Einkommen oder Vermögen an den Unterhalt der Familie bedeutend mehr beigetragen hat, als er verpflichtet war.

³ Ein Ehegatte kann aber keine Entschädigung fordern, wenn er seinen ausserordentlichen Beitrag aufgrund eines Arbeits-, Darlehens- oder Gesellschaftsvertrages oder eines andern Rechtsverhältnisses geleistet hat.

III. Die Wirkungen der Ehe

- Ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten (Art. 165 ZGB)
 - Ausnahme vom Grundsatz der Nicht-Abgeltung von Mehrleistungen zugunsten der Familie
 - Voraussetzungen
 - Ausserordentliche/aussergewöhnliche Arbeitseinsätze
Faustregel: betreffende Arbeit hätte von zu entlöhnender Drittperson erbracht werden müssen (BGE 120 II 282)
 - Im Beruf oder Gewerbe des anderen Ehegatten
 - Subsidiarität
 - Bemessung der Entschädigung
 - Keine Gleichsetzung mit Lohn
 - Anpassung an Leistungsfähigkeit
 - Berücksichtigung von Vor- und Nachteilen
 - Grosses Ermessen

III. Die Wirkungen der Ehe

- Subsidiarität
 - Vorliegen eines besonderen Rechtsverhältnisses
Arbeitsvertrag (Lohn)
Darlehen (Zins)
Gesellschaftsvertrags (Gewinnbeteiligung)
 - Auch bei geringerer Gegenleistung
- Folgen bei der Aufteilung von Erwerbseinkommen
 - Aufteilung des Erwerbseinkommens sowohl in Form eines Arbeitsvertrags als auch im Rahmen der Gründung einer Gesellschaft führt zum Ausschluss einer Entschädigung nach Art. 165 ZGB

III. Die Wirkungen der Ehe

■ Fallbeispiel (1/3):

- A. führt ein Gewerbe mit einem Ertragswert von CHF 350'000, welches er in die Ehe eingebracht hat. Die Ehefrau B. übernahm die Kinderbetreuung, besorgte die Buchhaltung, arbeitete im Stall und kümmerte sich um die Pferde. Zudem war sie wöchentlich auf dem Markt und verkaufte Obst. Im Zeitpunkt der Ehescheidung betrug das Vermögen von A. CHF 900'000, welches vollumfänglich Eigengut darstellte, die Errungenschaft erlitt einen Rückschlag

III. Die Wirkungen der Ehe

■ Fallbeispiel (2/3):

- Zwischen den Ehegatten bestand kein Rechtsverhältnis
- Die von der Ehefrau geleisteten Arbeiten inkl. Kinderbetreuung nahmen täglich 12 Stunden in Anspruch und sind somit ausserordentlich
- Die Arbeit der Ehefrau führte zu einem wirtschaftlichen Vorteil des Ehegatten, da dieser die Kosten für eine zusätzliche Arbeitskraft einsparen konnte
- Bei der Bemessung der Entschädigung nach Art. 165 ZGB verfügt der Richter über ein erhebliches Ermessen

III. Die Wirkungen der Ehe

■ Fallbeispiel (3/3):

- Es wird darauf abgestellt, was ein Dritter in etwa für die besagte Tätigkeit verdient hätte und ob der Verpflichtete die Entschädigung überhaupt leisten kann
- Im vorliegenden Fall kann eine Entschädigung von CHF 50'000 als angemessen betrachtet werden

IV. Eheschutz / Ehescheidung



Quelle: www.hesslerdelcuerpo.com

IV. Eheschutz / Ehescheidung

□ Ausgangslage

- Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Art. 171 ff. ZGB)
 - Während des Zusammenlebens
 - Aufhebung des gemeinsamen Haushalts
- Die Ehetrennung (Art. 117/118 ZGB)
- Die Ehescheidung (Art. 119 ff. ZGB)

IV. Eheschutz / Ehescheidung

- Folgen des Eheschutzes
 - Festlegung der Unterhaltsbeiträge an Kinder und Ehegatte
 - Regelung der Benützung der ehelichen Wohnung und des Hausrats
 - Anordnung Gütertrennung
 - Anordnung nur aus wichtigem Grund: Ehegatten können nicht mehr vernünftig miteinander wirtschaften
 - Regelung der Kinderbelange
 - Obhut (alternierende Obhut / alleinige Obhut)
 - Persönlicher Verkehr
 - Kinderschutz
- Auswirkungen der Einkommensteilung im Eheschutzverfahren
 - Beide Ehegatten erzielen ein Einkommen

IV. Eheschutz / Ehescheidung

- Folgen der Ehescheidung
 - Elternrechte und -Pflichten
 - Unterhaltsrecht
 - Güterrecht
 - Zuweisung der ehelichen Wohnung
 - Aufteilung des Vorsorgeguthabens
 - Gerichtskosten / Parteientschädigung

IV. Eheschutz / Ehescheidung

□ Zusammenfassung

- Trennung im rechtlichen Sinne ≠ Eheschutz
- Eheschutz ≠ Ehescheidung
- Strittige Scheidung erst nach 2 Jahren Getrenntleben
- Numerus Clausus der Eheschutzmassnahmen
- Gerichtliches Ehescheidungsverfahren
- Besonderes Augenmerk auf Unterhalt und Güterrecht

V. Unterhaltsrecht



Quelle: www.beobachter.ch

V. Unterhaltsrecht

☐ Ausgangslage

■ Unterscheidung Eheschutz und Ehescheidung

- ☐ Eheschutz: Während der Dauer des Eheschutzverfahrens
- ☐ Ehescheidung: Nachehelicher Unterhalt genau bestimmt
- ☐ Ehescheidung: Lebensprägung ja / nein

V. Unterhaltsrecht

□ Ausgangslage

■ Gesetzliche Grundlagen

-  **Art. 176 K.** Schutz der ehelichen Gemeinschaft / II. Gerichtliche Massnahmen / 3. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes / b. Regelung des Getrenntlebens

b. Regelung des Getrenntlebens

¹ Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes begründet, so muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten:

- 1.¹ die Unterhaltsbeiträge an die Kinder und den Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten festlegen;
2. die Benützung der Wohnung und des Hausrates regeln;
3. die Gütertrennung anordnen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

- **Art. 125 E. Nachehelicher Unterhalt / I. Voraussetzungen**

E. Nachehelicher Unterhalt

I. Voraussetzungen

¹ Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten.

² Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Aufgabenteilung während der Ehe;
2. die Dauer der Ehe;
3. die Lebensstellung während der Ehe;
4. das Alter und die Gesundheit der Ehegatten;
5. Einkommen und Vermögen der Ehegatten;
6. der Umfang und die Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder;
7. die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten der Ehegatten sowie der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person;
8. die Anwartschaften aus der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und aus der beruflichen oder einer anderen privaten oder staatlichen Vorsorge einschliesslich des voraussichtlichen Ergebnisses der Teilung der Austrittsleistungen.

V. Unterhaltsrecht

-  **Art. 285¹** D. Klage / IV. Bemessung des Unterhalts-beitrages / 1. Beitrag der Eltern

IV. Bemessung des Unterhalts-beitrages

1. Beitrag der Eltern

¹ Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen.

² Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte.

³ Er ist zum Voraus zu entrichten. Das Gericht setzt die Zahlungsstermine fest.

-  **Art. 285a¹** D. Klage / IV. Bemessung des Unterhalts-beitrages / 2. Andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen

2. Andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen

¹ Familienzulagen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil ausgerichtet werden, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen.

V. Unterhaltsrecht

□ Grenzen der Unterhaltsbeiträge

- Untere Grenze: Existenzminimum (BGE 126 III 353)
- Obere Grenze: Während der Ehe gelebter Standard

□ Berechnungsmethoden

- Existenzminimum mit Überschussbeteiligung
- Einseitig-konkrete Methode

V. Unterhaltsrecht

- Existenzminimum mit Überschussbeteiligung
 - Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach Art. 93 SchKG
 - Abzüglich eigenes Einkommen
 - Gesamtbedarf wird Gesamteinkommen gegenübergestellt
 - Bei Überschuss erfolgt eine Aufteilung
 - Bei Manko: Kein Eingriff in Existenzminimum

- Einseitig-konkrete Methode
 - Bestimmung des Bedarfs zur Aufrechterhaltung des während der Ehe gelebten Standards
 - Abzüglich eigenes Einkommen
 - Keine Überschussbeteiligung

V. Unterhaltsrecht

- Berechnung des massgebenden Einkommens
 - Tatsächlich erzieltetes Einkommen
 - Unselbständig Erwerbende: Abstellen auf Lohnausweis (netto, inkl. 13. Monatslohn)
 - Selbständig Erwerbende: Abstellen auf den Durchschnitt von mehreren Jahren (in der Regel der letzten drei), wobei besonders gute oder schlechte Ergebnisse ausser Betracht bleiben

V. Unterhaltsrecht

- Hypothetisches Einkommen
 - Erzielung eines höheren Einkommens ist zumutbar und möglich (Berücksichtigung der 10/16-Regelung)
 - Ab 10. Altersjahr des jüngsten Kindes wird Aufnahme einer Teilzeiterwerbstätigkeit erwartet
 - Ab 16. Altersjahr wird Aufnahme einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit erwartet
 - Böswillige Verminderung des Einkommens, auch wenn der Verdienstausschlag nicht rückgängig gemacht werden kann (BGer 5A_297/2016)

V. Unterhaltsrecht

- Vermögensertrag
 - Erträge aus dem Vermögen sind dem Einkommen gleichgestellt
 - Hypothetischer Ertrag ebenfalls zu berücksichtigen
 - Kein Anzerren der Vermögenssubstanz, sofern kein Manko

V. Unterhaltsrecht

- Bei Aufteilung des Erwerbseinkommens
 - Beide Ehegatten erzielen während dem Zusammenleben ein bei der Unterhaltsberechnung anrechenbares Einkommen
 - Das Einkommen des Landwirts sinkt, dasjenige der Bäuerin steigt
 - Im Falle des Getrenntlebens oder der Ehescheidung kann ein hypothetisches Einkommen herangezogen werden, wenn das Erzielen eines Einkommens in der ursprünglichen Höhe zumutbar und möglich ist



Die Aufteilung des Einkommens kann meines Erachtens zu einer Anrechnung eines hypothetischen Einkommens führen

V. Unterhaltsrecht

- Festlegung des betriebsrechtlichen Existenzminimums
 - Grundbetrag (kantonal unterschiedlich)
 - Ehegatte je nach Wohnsituation
 - Alleinstehend: CHF 1'200.00
 - Alleinstehend in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen: CHF 1'100.00
 - Bei dauernder Hausgemeinschaft (Konkubinat): CHF 850.00
 - Kinder nach Alter
 - Bis 10 Jahren: CHF 400.00
 - Ab 10 Jahren: CHF 600.00

V. Unterhaltsrecht

- Krankenkassenprämie (KVG)
- Mietzins / Hypothekarzins ohne Auslagen für Beleuchtung etc.
- Heiz- und Nebenkosten (Durchschnitt 12 Monate)
- Sozialbeiträge (sofern nicht vom Lohn abgezogen)
- Unumgängliche Berufsauslagen
 - Erhöhter Nahrungsbedarf
 - Auslagen für auswärtige Verpflegung
 - Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch
 - Fahrten zum Arbeitsplatz (Automobil einzig wenn Kompetenzqualität)
- Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge
- Steuern (Nur wenn kein Manko)

V. Unterhaltsrecht

- Berechnung des Kindesunterhalts
 - Neues Unterhaltsrecht seit 1. Januar 2017
 - Kindesunterhalt wird konkret anhand des Bedarfs pro Kind berechnet und ist nicht mehr im Unterhalt des obhutsberechtigten Ehegatten enthalten (Barunterhalt)
 - Gemäss BGer 5A_454/2017 gelangt die Lebenshaltungskosten-Methode zur Anwendung
 - Betreuungsunterhalt umfasst die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, wenn diese aufgrund der Betreuung nicht mehr über ausreichend Mittel verfügt. Bedürfnisse des betreuenden Elternteils sind massgebend, es wird auf das familienrechtliche Existenzminimum abgestellt (Betreuungsunterhalt)

V. Unterhaltsrecht

- Beispiel: Existenzminimum mit Überschussbeteiligung

	Ehemann	Ehefrau1	Ehefrau2	Sohn1	Sohn2	Tochter
Alter	1961	1969	1969	1999	2001	2003
Verfügbare Mittel						
Nettoeinkommen	8'988	3'000	0			
13. Monatslohn		749				
Kinderzulagen				250	250	200
Vermögensertrag		1'500	1'500			
Total verfügbare Mittel	8'988	5'249	1'500	250	250	200

V. Unterhaltsrecht

	Ehemann	Ehefrau1	Ehefrau2	Sohn1	Sohn2	Tochter
Alter	1961	1969	1969	1999	2001	2003
Grundbedarf						
Grundbetrag	1'200	1'350	1'350	600	600	600
Miete		1'750	1'750			
Anteil Kinder		-750	-750	250	250	250
Krankenkassenprämie	700	700	700	300	135	135
Telekommunikation	100	100	100			
Automobil		400	400			
Laufende Steuern	1'663	481	481			
Total Grundbedarf	3'663	4'031	4'031	1'150	985	985

V. Unterhaltsrecht

	Ehemann	Ehefrau1	Ehefrau2	Sohn1	Sohn2	Tochter
Verfügbare Mittel	8'988	5'249	1'500	250	250	200
./.. Grundbedarf	3'663	4'031	4'031	1'150	985	985
Überschuss/Manko	5'325	1'218	-2'531	-900	-735	-735
Total Überschuss EF1	4'173					
Anteil je 1/3	1'391	1'391		463	463	463
Total Überschuss EF2	424					
Anteil je 1/3	141		141	47	47	47
Zu bezahlen von Ehemann EF1		173		1'363	1'198	1'198
Zu bezahlen von Ehemann EF2						

V. Unterhaltsrecht

	Ehemann	Ehefrau1	Ehefrau2	Sohn1	Sohn2	Tochter
Verfügbare Mittel	8'988	5'249	1'500	250	250	200
./.. Grundbedarf	3'663	4'031	4'031	1'150	985	985
Überschuss/Manko	5'325	1'218	-2'531	-900	-735	-735
Total Überschuss EF1	4'173					
Anteil je 1/3	1'391	1'391		463	463	463
Zu bezahlen von Ehemann EF1		173		1'363	1'198	1'198
Total Überschuss EF2	424					
Anteil je 1/3	141		141	47	47	47
Zu bezahlen von Ehemann EF1			2'672	947	782	782

V. Unterhaltsrecht

- Vorliegend resultiert bei der Variante 1 ein Betreuungsunterhalt für die Ehefrau von CHF 173.00, ein Barunterhalt für Sohn 1 von CHF 1'363.00, ein Barunterhalt von Sohn 2 von CHF 1'198.00 und ein Barunterhalt der Tochter von CHF 1'198.00
- Bei der Variante 2 erzielt die Ehefrau kein Einkommen, der Betreuungsunterhalt beträgt in diesem Falle CHF 2'672.00, der Barunterhalt für Sohn 1 CHF 947.00, für Sohn 2 CHF 782.00 und für die Tochter CHF 782.00



Im Falle der Einkommensaufteilung ist jeweils zu prüfen, ob der Ehefrau ein Einkommen nach der Trennung ein Einkommen anzurechnen ist. Dies hat für die Unterhaltsberechnung grosse Auswirkungen

V. Unterhaltsrecht

- Beispiel: einstufig-konkrete Methode

- Einkommen: Ehemann CHF 21'415, Ehefrau CHF 5'340

Bedarfsposten	Betrag	Einkommen
Grundbetrag	1'200	
Mietzins	1'940	
Heizkosten	300	
Versicherungen	400	
Auto	400	
Pferdebox inkl. Auslagen	800	
Weitere notwendige Auslagen	5'911	
Steuern	800	
Total	6'751	5'340
Unterhaltsanspruch	1'411	

V. Unterhaltsrecht

☐ Weitere wesentliche Aspekte

■ Abänderung der Unterhaltsbeiträge

- ☐ Anpassung an veränderte Verhältnisse nach unten möglich. Nach oben nur falls gebührender Unterhalt nicht gedeckt (muss im Scheidungsurteil festgehalten werden)

■ Notwendige Angaben im Scheidungsurteil

- ☐ Art. 282 ZPO schreibt vor, dass im Scheidungsurteil und somit auch bei einer Konvention die Einkomme und Vermögen jedes Ehegatten festgehalten werden müssen

■ Wiederverheiratung / Konkubinat

- ☐ Bei Wiederverheiratung erlischt der nacheheliche Unterhaltsanspruch. Dasselbe tritt bei Eingehen einer eheähnlichen Gemeinschaft ein, was gemäss BGE 118 II 235 bei einer fünfjährigen Beziehung der Fall ist

VI. Güterrecht

□ Einleitung

■ Inhalt und Bedeutung des Güterrechts

- Das eheliche Güterrecht regelt, welche Güter nach der Heirat welchem Ehegatten gehören und es regelt die Aufteilung des ehelichen Vermögens bei Scheidung oder Tod eines Ehegatten
- Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist die Basis für die Erbteilung

VI. Güterrecht

- Die Güterstände im Überblick
 - Ordentlicher Güterstand
 - Errungenschaftsbeteiligung
 - Eigengut
 - Errungenschaft
 - Gegenseitige Beteiligung am Vorschlag
 - Vertragliche Güterstände
 - Gütertrennung
 - Keine gegenseitige Beteiligung
 - Gütergemeinschaft
 - Eigengut
 - Gesamtgut
 - Gegenseitige Beteiligung am Gesamtgut

VI. Güterrecht

□ Das Ertragswertprinzip in der Landwirtschaft

-  **Art. 212 E.** Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung / IV.
Wertbestimmung / 2. Ertragswert / a. Im Allgemeinen

2. Ertragswert

a. Im Allgemeinen

¹ Ein landwirtschaftliches Gewerbe, das ein Ehegatte als Eigentümer selber weiterbewirtschaftet oder für das der überlebende Ehegatte oder ein Nachkomme begründet Anspruch auf ungeteilte Zuweisung erhebt, ist bei Berechnung des Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderung zum Ertragswert einzusetzen.

² Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes oder seine Erben können gegenüber dem andern Ehegatten als Mehrwertanteil oder als Beteiligungsforderung nur den Betrag geltend machen, den sie bei Anrechnung des Gewerbes zum Verkehrswert erhielten.

³ Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss.

VI. Güterrecht

- Das Ertragswertprinzip in der Landwirtschaft
 - Anwendbarkeit nach Art. 212 ZGB nur beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung
 - Nur solange ein landwirtschaftliches Gewerbe vorliegt
 - Keine Anwendbarkeit bei Vorliegen von Eigengut, ausser bei Anspruch nach Art. 209 ZGB auf Ersatzforderungen
 - Gemäss BGE 138 III 193, E. 5.2, fallen nur die Nettoerträge des Eigenguts in die Errungenschaft
 - Kontrollrechnung nach Art. 212 Abs. 2 ZGB
 - Keine Anwendung bei Mit- oder Gesamteigentum

VI. Güterrecht

□ Inhalt des Eigenguts

Art. 198

III. Eigengut
1. Nach Gesetz

Eigengut sind von Gesetzes wegen:

1. die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen;
2. die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zufallen;
3. Genugtuungsansprüche;
4. Ersatzanschaffungen für Eigengut.

VI. Güterrecht

□ Inhalt der Errungenschaft

Art. 197

II. Errungenschaft

¹ Errungenschaft sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt.

² Die Errungenschaft eines Ehegatten umfasst insbesondere:

1. seinen Arbeitserwerb;
2. die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen;
3. die Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit;
4. die Erträge seines Eigengutes;
5. Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.

VI. Güterrecht

□ Folgen der Errungenschaft

-  **Art. 210 E.** Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung / III. Berechnung des Vorschlages jedes Ehegatten / 4. Vorschlag

4. Vorschlag

¹ Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag.

² Ein Rückschlag wird nicht berücksichtigt.

-  **Art. 215 E.** Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung / V. Beteiligung am Vorschlag / 1. Nach Gesetz

V. Beteiligung am Vorschlag

1. Nach Gesetz

¹ Jedem Ehegatten oder seinen Erben steht die Hälfte des Vorschlages des andern zu.

² Die Forderungen werden verrechnet.

VI. Güterrecht

□ Eigengutserklärung

Art. 199

2. Nach Ehever-
trag

¹ Die Ehegatten können durch Ehevertrag Vermögenswerte der Errungenschaft, die für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, zu Eigengut erklären.

² Überdies können die Ehegatten durch Ehevertrag vereinbaren, dass Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen.

- Ziel: Substanzerhaltung eines Unternehmens in der Errungenschaft

VI. Güterrecht

□ Massgebender Zeitpunkt

- Errungenschaft und Eigengut werden nach ihrem Bestand im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes ausgeschieden. Diesbezüglich wird gemäss Art. 204 ZGB i.V.m. Art. 207 ZGB auf den Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsbegehrens abgestellt
- Die Bestimmung des Werts der bei der Auflösung des Güterstandes vorhandenen Errungenschaft ist der Zeitpunkt der Auseinandersetzung (Art. 214 ZGB), somit der Zeitpunkt des Urteils

VI. Güterrecht

□ Mehrwertbeteiligung

-  **Art. 206 E.** Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung / II. Rücknahme von Vermögenswerten und Regelung der Schulden / 2. Mehrwertanteil des Ehegatten

2. Mehrwertanteil des Ehegatten

¹ Hat ein Ehegatte zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des andern ohne entsprechende Gegenleistung beigetragen und besteht im Zeitpunkt der Auseinandersetzung ein Mehrwert, so entspricht seine Forderung dem Anteil seines Beitrages und wird nach dem gegenwärtigen Wert der Vermögensgegenstände berechnet; ist dagegen ein Minderwert eingetreten, so entspricht die Forderung dem ursprünglichen Beitrag.

² Ist einer dieser Vermögensgegenstände vorher veräussert worden, so berechnet sich die Forderung nach dem bei der Veräusserung erzielten Erlös und wird sofort fällig.

³ Die Ehegatten können durch schriftliche Vereinbarung den Mehrwertanteil ausschliessen oder ändern.

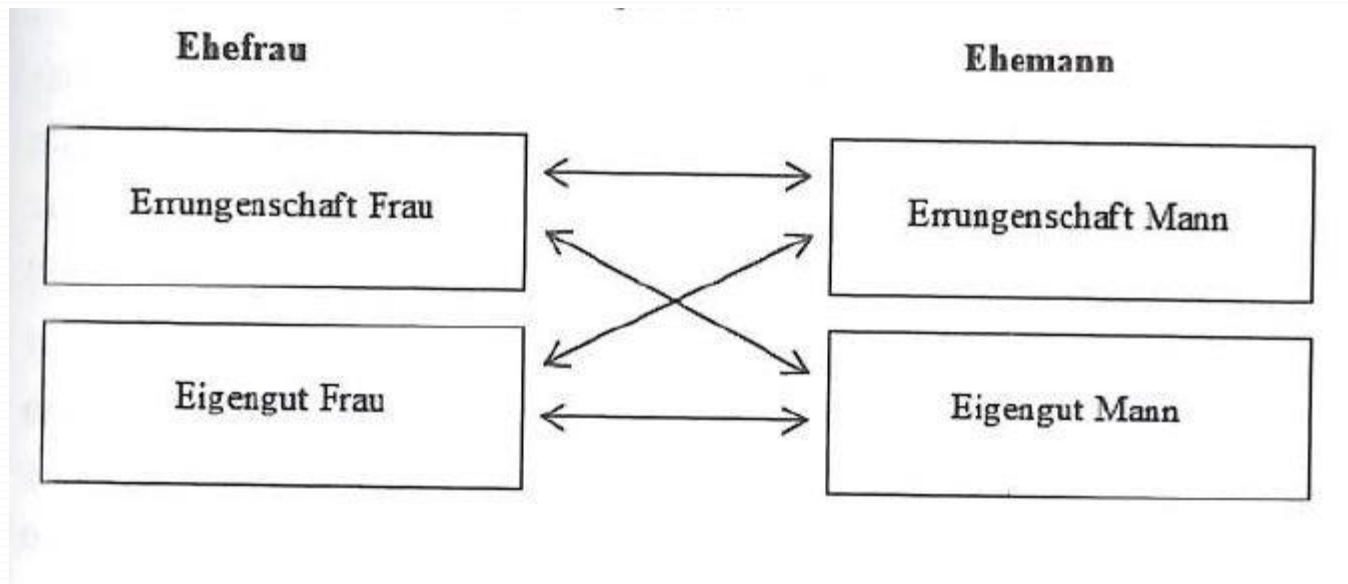
VI. Güterrecht

□ Mehrwertbeteiligung

- Die Ehefrau investiert mit eigenen Mitteln in den sich im Alleineigentum des Ehemannes befindenden Landwirtschaftsbetrieb
- Führt die Investition zu einer Werterhöhung, ist die Ehefrau an dieser im Umfang ihrer Investition beteiligt
- Führt die Investition nicht zu einer Wertsteigerung, verfügt die Ehefrau aufgrund der Nennwertgarantie über einen Anspruch der geleisteten Investition

VI. Güterrecht

□ Mehrwertbeteiligung



VI. Güterrecht

□ Mehrwertbeteiligung

■ Beispiel

- Das landwirtschaftliche Gewerbe von A. weist einen Ertragswert von CHF 300'000.00 auf.
- B. investiert aus einer Erbschaft CHF 100'000.00 in einen Stallneubau.
- Dies führt zu einer Ertragswerterhöhung auf CHF 320'000.00
- B. hat trotz der minimalen Ertragswerterhöhung von CHF 20'000.00 Anspruch auf die investierten CHF 100'000.00

VI. Güterrecht

□ Ersatzforderung

-  **Art. 209 E.** Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung / III. Berechnung des Vorschlages jedes Ehegatten / 3. Ersatzforderungen zwischen Errungenschaft und Eigengut

3. Ersatzforderungen zwischen Errungenschaft und Eigengut

¹ Sind Schulden der Errungenschaft aus dem Eigengut oder Schulden des Eigengutes aus der Errungenschaft eines Ehegatten bezahlt worden, so besteht bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung eine Ersatzforderung.

² Eine Schuld belastet die Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt, im Zweifel aber die Errungenschaft.

³ Haben Mittel der einen Vermögensmasse zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen der andern beigetragen und ist ein Mehr- oder ein Minderwert eingetreten, so entspricht die Ersatzforderung dem Anteil des Beitrages und wird nach dem Wert der Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Auseinandersetzung oder der Veräußerung berechnet.

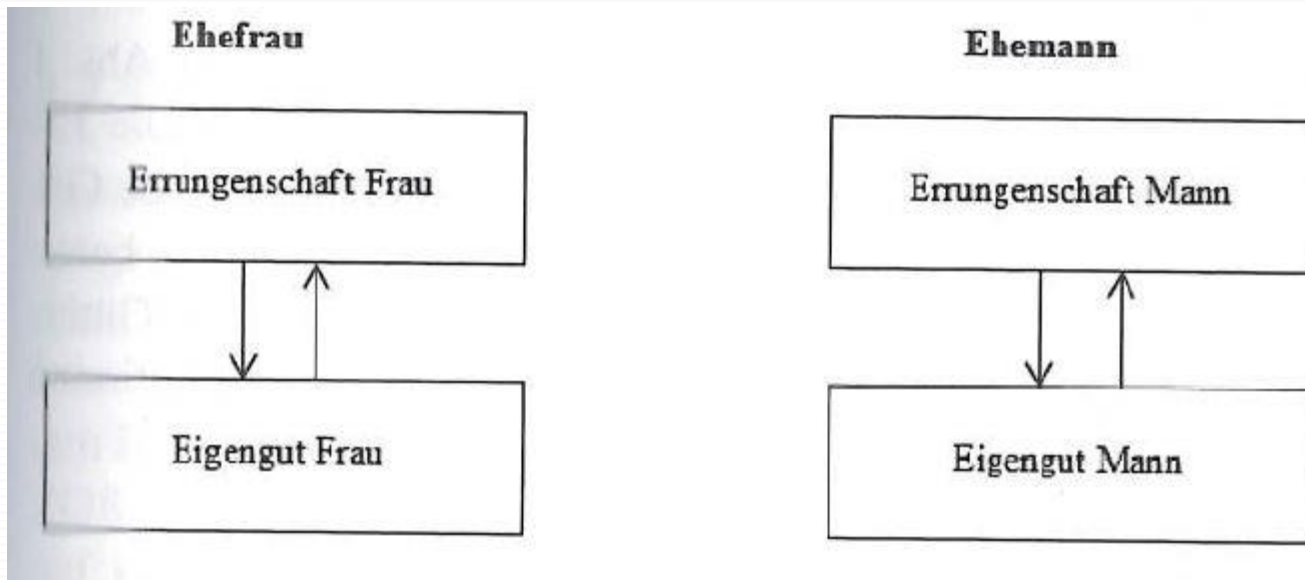
VI. Güterrecht

□ Ersatzforderung

- Der Ehemann investiert aus dem laufenden Einkommen (Errungenschaft) in das sich in seinem Eigengut befindende landwirtschaftliche Gewerbe
- Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird diese Investitionen in der konkreten Höhe des Mehr- oder Minderwerts im Zeitpunkt der Auseinandersetzung bestimmt
- Es existiert keine Nennwertgarantie

VI. Güterrecht

□ Ersatzforderung



VI. Güterrecht

□ Ersatzforderung

■ Beispiel:

- Das landwirtschaftliche Gewerbe befindet sich im Eigengut von A. Der Ertragswert beträgt CHF 300'000.00
- A. investiert aus der Errungenschaft einen Betrag von CHF 200'000.00 in den Stallneubau
- Im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung beträgt der Ertragswert des Gewerbe CHF 320'000.00
- Die Ersatzforderung nach Art. 209 ZGB beträgt lediglich CHF 20'000.00, da keine Nennwertgarantie besteht

VI. Güterrecht

□ Weitere Aspekte des Güterrechts

■ Auch Fälle von Eigengut:

- Ausgangslage: Hofübernahme zum Ertragswert von CHF 500'000
 - Erwerb durch CHF 100'000 Erbvorbezug und CHF 400'000 Hypothek
 - Erwerb durch CHF 100'000 voreheliches Vermögen und CHF 400'000 Hypothek
 - Erwerb durch CHF 25'000 eheliches Vermögen, CHF 75'000 Schenkung und CHF 400'000 Hypothek
- Art. 209 Abs. 2 ZGB: Eine Schuld belastet die Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt

VI. Güterrecht

□ Weitere Aspekte des Güterrechts

- Eigengut oder Errungenschaft bei Übernahme während der Ehedauer oder bei Vorliegen eines reinen Kreditkaufs

□ Urteil BGer 5A.511/2007:

- Reiner Kreditkauf -> Errungenschaft
- Aber: wenn unentgeltliche Komponente beim Erwerb nachgewiesen werden kann -> Eigengut
- Zu beweisen ist in diesem Falle, dass der Ertragswert deutlich unter dem Verkehrswert lag, die Wertdifferenz dem Verkäufer bewusst war und die unentgeltliche Komponente die entgeltliche überstieg

VI. Güterrecht

□ Weitere Aspekte des Güterrechts

■ Verlust des Gewerbestatus

- Ertragswertprinzip gelangt nicht mehr zur Anwendung (Art. 212 ZGB)
- BGE 135 III 241, E. 5.2: Für die Bestimmung der Mehr- und oder Minderwertbeteiligung der Ersatzforderungen ist der Verkehrswert einzusetzen und zwar sowohl der Anfangswert als auch der Endwert

VI. Güterrecht

- Folgen bei Aufteilung der Einkommen
 - Wird das Einkommen aufgeteilt, so fließt dieses Einkommen in die Errungenschaft beider Ehegatten
 - Entscheidend ist nun, für was diese Errungenschaft verwendet wird, diesbezüglich bestehen drei Möglichkeiten:
 1. Die Errungenschaft wird auf einem Konto angehäuft
 2. Die Errungenschaft wird für den täglichen Bedarf verbraucht, im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist keine Errungenschaft mehr vorhanden
 3. Die Errungenschaft der Ehefrau wird in das landwirtschaftliche Gewerbe des Ehemannes investiert

VI. Güterrecht

□ Fallbeispiel 1 (1/3):

- Das landwirtschaftliche Gewerbe steht im Eigengut des Ehemannes. Das während der Ehe erzielte Einkommen wird geteilt
- Der Ehemann investiert davon total CHF 250'000 in das landwirtschaftliche Gewerbe, wobei die Investitionen zu einer Ertragswerterhöhung von CHF 50'000 führen
- Die Ehefrau spart vom Einkommen total einen Betrag von CHF 100'000

VI. Güterrecht

□ Fallbeispiel 1 (2/3):

- Die Errungenschaft des Ehemannes verfügt gegenüber dem Eigengut des Ehemannes über eine Ersatzforderung von CHF 50'000, da das Ertragswertprinzip zur Anwendung gelangt. Diese CHF 50'000 bilden den Vorschlag des Ehemannes
- Die Ehefrau weist eine Errungenschaft von CHF 100'000 auf, welche ihren Vorschlag bilden
- Grundsätzlich hätte die Ehefrau dem Ehemann einen Betrag von CHF 25'000 zu bezahlen

VI. Güterrecht

□ Fallbeispiel 1 (3/3):

- Aber: Die Bestimmung von Art. 212 Abs. 2 ZGB schreibt vor, dass im vorliegenden Fall eine Kontrollrechnung anhand des Verkehrswerts vorzunehmen ist. In diesem Falle beträgt die Errungenschaft des Ehemannes CHF 250'000
- Der Ehemann hätte der Ehefrau bei der Berechnung anhand des Verkehrswerts CHF 75'000 zu bezahlen
- Daraus folgt, dass der Ehemann keinen Anspruch am Vorschlag der Ehefrau ableiten kann. Die Ehefrau behält den gesamten Vorschlag und somit die CHF 100'000

VI. Güterrecht

□ Fallbeispiel 2 (1/2):

- Das landwirtschaftliche Gewerbe steht im Eigengut des Ehemannes. Das während der Ehe erzielte Einkommen wird geteilt
- Der Ehemann investiert davon total CHF 250'000 in das landwirtschaftliche Gewerbe, wobei die Investitionen zu einer Ertragswerterhöhung von CHF 50'000 führen
- Die Ehefrau verwendet ihr gesamtes Einkommen für den täglichen Bedarf der Familie

VI. Güterrecht

□ Fallbeispiel 2 (2/2):

- Die Errungenschaft des Ehemannes verfügt gegenüber dem Eigengut des Ehemannes über eine Ersatzforderung von CHF 50'000, da das Ertragswertprinzip zur Anwendung gelangt. Diese CHF 50'000 bilden den Vorschlag
- Die Ehefrau verfügt über keine Errungenschaft und somit über keinen Vorschlag
- Der Ehemann hat der Ehefrau die Hälfte der Vorschlags und somit CHF 25'000 zu bezahlen

VI. Güterrecht

□ Fallbeispiel 3a (1/3):

- Das landwirtschaftliche Gewerbe steht im Eigengut des Ehemannes. Das während der Ehe erzielte Einkommen wird geteilt
- Der Ehemann investiert davon total CHF 250'000 in das landwirtschaftliche Gewerbe, wobei die Investitionen zu einer Ertragswerterhöhung von CHF 50'000 führen
- Die Ehefrau investiert von ihrem Einkommen den Betrag von CHF 100'000 in das Gewerbe des Ehemannes, was wiederum zu einer Steigerung des Ertragswerts um CHF 25'000 führt

VI. Güterrecht

□ Fallbeispiel 3a (2/3):

- Die Errungenschaft des Ehemannes verfügt gegenüber dem Eigengut des Ehemannes über eine Ersatzforderung von CHF 50'000, da das Ertragswertprinzip zur Anwendung gelangt. Diese CHF 50'000 bilden den Vorschlag des Ehemannes
- Der Lohn der Ehefrau stellt Errungenschaft dar. Die Investitionen von CHF 100'000 aus der Errungenschaft der Ehefrau in das Eigengut der Ehemannes führt zu einer Mehrwertbeteiligung nach Art. 206 ZGB
- Aufgrund der Nennwertgarantie verfügt die Errungenschaft der Ehefrau gegenüber dem Eigengut des Ehemannes über eine Forderung von CHF 100'000

VI. Güterrecht

□ Fallbeispiel 3a (3/3):

- Die Errungenschaftsforderung der Ehefrau beträgt CHF 100'000 und stellt den Vorschlag der Ehefrau dar.
- Der Ehemann würde an diesem Vorschlag zur Hälfte partizipieren. Wie bereits beim Fallbeispiel 1 hat die Kontrollrechnung nach Art. 212 Abs. 2 ZGB zu erfolgen.
- Gestützt auf dieser Kontrollrechnung verfügt der Ehemann über keinen Anspruch am Vorschlag der Ehefrau, weshalb der Ehemann der Ehefrau die gesamte Investition von CHF 100'000 als Mehrwertbeteiligungsforderung nach Art. 206 ZGB zu bezahlen hat.

VI. Güterrecht

□ Fallbeispiel 3b (1/3):

- Das landwirtschaftliche Gewerbe steht im Eigengut des Ehemannes. Das während der Ehe erzielte Einkommen wird geteilt
- Der Ehemann investiert davon total CHF 250'000, die Ehefrau total CHF 100'000 in das landwirtschaftliche Gewerbe.
- Der Verkehrswert betrug vor der Ehe CHF 1'000'000 (Eigengut) und im Zeitpunkt der Ehescheidung CHF 1'500'000
- Im Zeitpunkt der Ehescheidung liegt kein Gewerbe vor

VI. Güterrecht

□ Fallbeispiel 3b (2/3):

- Das Ertragswertprinzip gelangt nicht mehr zur Anwendung.
- Der Landwirtschaftsbetrieb hat nach Abzug der Investitionen einen Mehrwert von CHF 150'000. Dieser ist auf das Eigengut des Ehemannes sowie die Errungenschaften beider Ehegatten (Investitionen) aufzuteilen.
- Der Mehrwertanteil des Eigenguts beträgt CHF 111'111, derjenige der Errungenschaft des Ehemannes CHF 27'778 und der Errungenschaft der Ehefrau CHF 11'111

VI. Güterrecht

□ Fallbeispiel 3b (3/3):

- Die zu teilende Errungenschaft des Ehemannes beträgt CHF 277'778 und der Ehefrau CHF 111'111
- Die Ehefrau verfügt über einen Anspruch am Vorschlag von CHF 83'334 ($[277'778 / 2] - [111'111 / 2]$)
- Der Ehemann hat der Ehefrau somit einen Betrag von CHF 194'445 ($111'111 + 83'334$) zu bezahlen

VI. Güterrecht

□ Fazit Fallbeispiele 1-3a

- Aufgrund der Nennwertgarantie sowie der Tragweite von Art. 212 Abs. 2 ZGB spielt es keine Rolle, ob die Ehefrau ihr Einkommen anhäuft oder in das Gewerbe des Ehemannes investiert. Verbraucht die Ehefrau ihr Einkommen jedoch für den Bedarf der Familie, besteht kein Anspruch

VI. Güterrecht

□ Fallbeispiel 4 (1/2):

- Das landwirtschaftliche Gewerbe steht im Eigengut des Ehemannes. Das während der Ehe erzielte Einkommen wird nur faktisch geteilt. Die Ehefrau generiert kein Guthaben
- Der Ehemann investiert davon total CHF 250'000 in das landwirtschaftliche Gewerbe, wobei die Investitionen zu einer Ertragswerterhöhung von CHF 50'000 führen
- Die Ehefrau kann keine Ersparnisse anhäufen oder Investitionen tätigen

VI. Güterrecht

□ Fallbeispiel 4 (2/2):

- Die Errungenschaft des Ehemannes verfügt gegenüber dem Eigengut des Ehemannes über eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 50'000. Dieser Betrag bildet den Vorschlag, welcher in der Höhe von CHF 25'000 der Ehefrau zusteht

VI. Güterrecht

□ Fallbeispiel 5 (1/2):

- Das landwirtschaftliche Gewerbe steht im Eigengut der Ehefrau. Der Ehemann bewirtschaftet das landwirtschaftliche Gewerbe
- Der Ehemann investiert total CHF 250'000 aus seinem Verdienst in das landwirtschaftliche Gewerbe, wobei die Investitionen zu einer Ertragswerterhöhung von CHF 50'000 führen
- Die Ehefrau geht einer auswärtigen Tätigkeit nach und häuft von diesem Einkommen eine Errungenschaft von CHF 50'000 an

VI. Güterrecht

□ Fallbeispiel 5 (2/2):

- Die Errungenschaft des Ehemannes verfügt gegenüber dem Eigengut der Ehefrau über eine Mehrwertbeteiligung von CHF 250'000 (Nennwertgarantie). Dieser Betrag bildet den Vorschlag des Ehemannes
- Die Errungenschaft der Ehefrau beträgt CHF 50'000 und bildet ihren Vorschlag
- Die Ehefrau hat dem Ehemann im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung einen Betrag von CHF 150'000 zu bezahlen

VI. Güterrecht

- Mit- oder Gesamteigentumsverhältnisse
 - Keine Anwendbarkeit des Ertragswertprinzip
 - Das bürgerliche Bodenrecht gelangt zur Anwendung
 - Zuweisungsanspruch nach Art. 37 Abs. 1 lit. a BGG zum Ertragswert
 - Der Ehemann oder die Ehefrau können somit die Zuweisung des Miteigentumsanteils des andern zum Ertragswert verlangen
 - Art. 37 Abs. 2 BGG sieht die Erhöhung des Ertragswerts nach Art. 213 ZGB vor, was insbesondere beim Erwerb zum Verkehrswert oder erheblichen Investitionen der Fall ist

VI. Güterrecht

□ Fazit

- Bei der Aufteilung des Einkommens ist es massgebend, ob und wie das Einkommen konkret ausbezahlt und verwendet wird. Wenn die Ehefrau ihr Einkommen für den täglichen Bedarf der Familie verwendet, spielt es im Ergebnis keine Rolle, ob ihr ein Einkommen ausbezahlt wird oder nicht. Kann die Ehefrau jedoch ein Guthaben anhäufen oder konkrete nachweisbare Investitionen in den Landwirtschaftsbetrieb tätigen, führt die Nennwertgarantie zu einer Besserstellung der Ehefrau, da die Ehefrau in diesem Falle über ein Guthaben aus Güterrecht verfügt

VII. Grundzüge des Erbrechts

□ Die gesetzliche Erbfolge

■ Grundzüge

- Stammesordnung
- Die nähere Parentel schließt die entferntere aus

■ Gesetzliche Erbberufung (Art. 462 ZGB)

- Ehegatte/Nachkomme (je 1/2)
- Ehegatte/Eltern (3/4 zu 1/4)
- Ehegatte/Geschwister (3/4 zu 1/4)

VII. Grundzüge des Erbrechts

- Die gesetzliche Erbfolge
 - Pflichtteilsrecht (Art. 471 ZGB)
 - Ehegatte: $\frac{1}{2}$
 - Nachkommen: $\frac{3}{4}$
 - Eltern: $\frac{1}{2}$
 - Geschwister: 0
 - Frei verfügbare Quote
 - Ehegatte/Nachkommen: $\frac{3}{8}$
 - Ehegatte/Eltern: $\frac{4}{8}$
 - Ehegatte/Geschwister: $\frac{5}{8}$

VII. Grundzüge des Erbrechts

- Besonderheiten im Bäuerlichen Bodenrecht
 - Zuweisungsansprüche an landwirtschaftlichen Gewerbe, Mit- und Gesamthandanteilen zum Ertragswert (Art. 17 Abs. 1 BGGB)
 - Zuweisungsanspruch des Betriebsinventars zum Nutzwert (Art. 17 Abs. 2 BGGB)
 - Aufschiebung der Erbteilung bei minderjährigen Nachkommen (Art. 12 BGGB)
 - Erhöhung des Anrechnungswerts bei Überschuss an Erbschaftspassiven oder besonderen Umständen (erhebliche Investitionen) nach Art. 18 BGGB

VII. Grundzüge des Erbrechts

□ Der Einfluss des Güterrechts

- Grundsatz: Die Ehe wird durch den Tod oder das Gericht geschieden, in jedem Falle hat die güterrechtliche Auseinandersetzung stattzufinden. Beim Tod des Ehegatten hat vor der Erbteilung die güterrechtliche Auseinandersetzung stattzufinden, so dass das Nachlassvermögen bestimmt werden kann
- Die güterrechtliche Auseinandersetzung bestimmt die Forderung des überlebenden Ehegatten aus Güterrecht sowie das übrig gebliebene und zu teilende Nachlassvermögen
- Zuweisungsansprüche sind für die Bestimmung des Nachlassvermögens von grosser Bedeutung

VII. Grundzüge des Erbrechts

- Fallbeispiele: Die überlebende Ehegattin hat mit Nachkommen zu teilen.
- Fallbeispiel 1 und 3a:
 - Die Errungenschaft der Ehefrau von CHF 100'000 fällt nicht in den Nachlass
 - Der Nachlass umfasst das landwirtschaftliche Gewerbe
 - Die Ehegattin hat einen Erbanspruch von 1/2
 - Je nach Zuweisungsanspruch bemisst sich dieser Erbanspruch anhand des Verkehrs- oder des Ertragswerts des landwirtschaftlichen Gewerbes

VII. Grundzüge des Erbrechts

- Fallbeispiel 2 und 4:
 - Der Ehefrau steht aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung ein Anspruch von CHF 25'000 zu
 - Der Erbanspruch der Ehefrau beträgt 1/2

VII. Grundzüge des Erbrechts

□ Fallbeispiel 5:

- Der Nachlass des Ehemannes verfügt gegenüber der Ehefrau über eine Forderung aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung von CHF 150'000
- Die Ehefrau ist zur Hälfte am Nachlass beteiligt, weshalb ihr im Rahmen der Erbteilung von dieser Forderung CHF 75'000 zustehen

VII. Grundzüge des Erbrechts

□ Fazit Fallbeispiele

- Die güterrechtliche Auseinandersetzung bestimmt im Wesentlichen den Umfang des Nachlasses
- Da der überlebende Ehegatte bei der Erbteilung mit Nachkommen zur Hälfte und bei der Teilung mit Eltern oder Geschwistern zu $\frac{3}{4}$ erbt, relativiert sich eine allfällige güterrechtliche Forderung des Verstorbenen

VIII. Fragen

□ Fragen?!?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



MLaw Michael Ritter,
Rechtsanwalt

Ritter Koller AG
rechtsanwälte.

Bachstrasse 10
4313 Möhlin
michael.ritter@ritterkoller.ch
www.ritterkoller.ch